

# **Hydrografie**

Vergaben und EDV

GZ.: LRH 10 W 1/2004-12

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTÄNDE</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1 VERGABEN</b> .....	<b>4</b>
1.1.1 Prüfungskompetenz .....	4
1.1.2 Prüfungsumfang.....	4
<b>1.2 EDV</b> .....	<b>5</b>
1.2.1 Prüfungskompetenz .....	5
1.2.2 Prüfungsumfang.....	5
<b>2. DIE FACHABTEILUNG 19A – WASSERWIRTSCHAFTLICHE PLANUNG UND SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1 Aufgaben</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2 Gewässerkundlicher Dienst - „Hydrografie“</b> .....	<b>7</b>
2.2.1 Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes .....	7
2.2.2 Finanzierung der Messstellen .....	8
2.2.3 Verfügbare Budgetmittel .....	9
<b>3. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN</b> .....	<b>11</b>
<b>3.1 Allgemeines</b> .....	<b>11</b>
<b>3.2 Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens</b> .....	<b>11</b>
<b>3.3 Beschaffung Funkpegelzentrale (Hochwasserschutz)</b> .....	<b>13</b>
3.3.1 Projektbeschreibung .....	13
3.3.2 Wahl des Vergabeverfahrens .....	14
3.3.3 Prüfung der Angebote .....	15
3.3.4 Zuschlagserteilung und Vertrag .....	16
<b>3.4 Beschaffung Fernübertragungsnetz (Grundwasserstand)</b> .....	<b>17</b>
3.4.1 Projektbeschreibung .....	17
3.4.2 Wahl des Vergabeverfahrens .....	17
3.4.3 Prüfung des Angebotes .....	19
3.4.4 Zuschlagserteilung und Vertrag .....	19
3.4.5 Ergänzende Bemerkungen .....	19
<b>3.5 Sonstige Beschaffungen</b> .....	<b>20</b>
3.5.1 Allgemeine Bemerkungen.....	20
3.5.2 Wahl des Vergabeverfahrens .....	22
3.5.3 Prüfung der Angebote .....	22
3.5.4 Zuschlagserteilung und Vertrag .....	23
<b>4. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN - VERGABEN</b> .....	<b>24</b>
<b>4.1 Gestaltung der Ausschreibungen</b> .....	<b>24</b>
<b>4.2 Verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern</b> .....	<b>25</b>
<b>4.3 Beauftragung der BBG</b> .....	<b>26</b>

<b>5.</b>	<b>PRÜFUNG DER EDV .....</b>	<b>28</b>
5.1	Aufbau der EDV-Organisation.....	28
5.2	Software-Programme .....	29
5.2.1	Standard Software: .....	29
5.2.2	Abteilungsspezifische Software .....	29
5.3	Beschaffung und Betrieb von Standard-Geräten.....	31
5.4	Ausstattung mit Standard-Geräten.....	32
5.4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	32
5.4.2	Personalcomputer und Notebooks .....	33
5.4.3	Drucker.....	33
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN - EDV .....</b>	<b>35</b>
6.1	EDV-Organisation.....	35
6.2	EDV-Geräte.....	35
<b>7.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>38</b>
<b>8.</b>	<b>ANHANG 1 – GRUNDLAGEN DES VERGABERECHTES .....</b>	<b>39</b>
<b>9.</b>	<b>ANHANG 2 – MESSSTELLENNETZ HYDROGRAFIE.....</b>	<b>43</b>
<b>10.</b>	<b>ANHANG 3 – DATENERFASSUNG UND – ÜBERTRAGUNG .....</b>	<b>45</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AKE	Abteilungskreditevidenz
BBG	Bundesbeschaffungsgesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
BVergG	Bundesvergabegesetz 2002
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Fa.	Firma
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSM	Global System for Mobile Communications (europäischer Mobilfunkstandard)
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
LGBl	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
RSA	Regierungssitzungsantrag
S (ATS)	Schilling
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTÄNDE

## 1.1 VERGABEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die **Vergaben** im Fachbereich „Hydrografie“ der Fachabteilung 19A, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach dem StVergG bzw. dem BVergG.

### 1.1.1 Prüfungskompetenz

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der **Gebahrung des Landes**. Die Vergabekontrolle ist Teil dieser Gebahrungskontrolle.

### 1.1.2 Prüfungsumfang

Im Begriff „Vergabe“ sind alle Vorgänge von der Ausschreibung der Leistungen bis zum Zuschlag zusammengefasst, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof erstreckt sich dabei auch auf alle jene Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Ausschreibung der zu vergebenden Leistung und einen freien Wettbewerb zwischen den geeigneten Bietern erforderlich sind. Sie orientiert sich vor allem an der **Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften** und der ziffernmäßigen Richtigkeit.

Im Fall der vorliegenden Prüfung kommen folgende Rechtsvorschriften in Betracht:

- ⇒ das **Steiermärkische Vergabegesetz 1998 – StVergG**,  
LGBI.Nr. 74/1998, i.d.F. der letzten Novelle LGBI.Nr. 94/2002

- ⇒ das **Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2002 – BVergG)**, BGBl.I Nr. 99/2002.

Die detaillierte Beschreibung dieser Rechtsvorschriften ist im „Anhang 1 – Grundlagen des Vergaberechtes“ dieses Berichtes enthalten.

Es wurde festgestellt, dass **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** vergeben wurden. **Bauaufträge** wurden nicht erteilt.

## 1.2 EDV

Der Landesrechnungshof hat zusätzlich die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mitteln für **EDV-Geräte und -Projekte** im obigen Fachbereich geprüft.

### 1.2.1 Prüfungskompetenz

Gemäß § 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der **Gebarung des Landes**. Die Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der EDV-Mittel ist Teil dieser Gebarungskontrolle.

### 1.2.2 Prüfungsumfang

Die Prüfung der EDV-Geräte und –Projekte des Fachbereiches erstreckte sich daher auf die **Verwendung der EDV-Mittel** und die **Effizienz der EDV-Organisation** innerhalb dieses Fachbereiches.

Die Prüfung der **Beschaffung von fachspezifischen Software-Programmen** für diesen Fachbereich erfolgte im Rahmen der Vergabeprüfungen.

## 2. Die Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft

### 2.1 Aufgaben

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung gehören zu den Aufgaben der Fachabteilung 19A:

- die Koordinierung der gesamten Wasserwirtschaft und Koordinierung allgemein fachtechnischer Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliche Planung mit der Funktion des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, **Wasserwirtschaftliches Informationssystem Steiermark (WIS-Steiermark)**;
  - die Koordination EU-Wasserwirtschaft insbesondere hinsichtlich der Berichtspflichten für wasserrelevante Richtlinien, Koordination der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in fachtechnischer Sicht - insbesondere Aufgaben zur Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes - NGB;
- ⇒ **der gewässerkundliche Dienst (Hydrografie) in Bezug auf Niederschlag und Temperatur, Oberflächenwasser, unterirdisches Wasser und Quellen; hydrografische Gutachten, Hochwassermeldedienst**, Angelegenheiten der Geothermie und Hydrogeologie; Verwaltung öffentliches Wassergut; Internationale Gewässerkommissionen; fachliche Angelegenheiten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung;
- die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von Gemeinden, Verbänden, Genossenschaften, Gemeinden gemeinsam mit Dritten, Unternehmen und Betriebe von Gebietskörperschaften - Förderung durch Land und Bund; Einzelwasserversorgung, Kleinabwasserbehandlungsanlagen - Förderung von Land und Bund, betriebliche Abwasserentsorgung - Förderung durch Land; Förderungen der EU im

Zusammenhang mit Maßnahmen der Abwasserentsorgung;  
Maßnahmen des Grundwasserschutzes - Förderung durch Land.

## 2.2 Gewässerkundlicher Dienst - „Hydrografie“

Der gewässerkundliche Dienst wird als eigenes Referat in der Fachabteilung 19A geführt.

### 2.2.1 Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes

Zu den Aufgaben des Referates „Hydrografie“ der Fachabteilung 19A zählen die systematische Erhebung des Wasserkreislaufes betreffend Niederschlag, Luft- und Wassertemperatur, Verdunstung, Oberflächenwasser, Feststoffe und Grundwasser gemäß den Richtlinien des Hydrografieggesetzes.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wurden für die Sachbereiche

- **Niederschlag** (derzeit 186 Stellen)
- **Oberflächenwasser** (derzeit 157 Stellen)
- **Grundwasser** (derzeit 626 Stellen)

hydrografische Messstellen errichtet, die ständig betreut, ausgebaut und periodisch durch neuere Messgeräte ersetzt werden.

Die einzelnen Messdaten an den Stationen werden entweder vorort aufgezeichnet und periodisch abgerufen (z.B. Grundwasserstände) oder direkt an die EDV-Zentrale der Fachabteilung 19A weitergeleitet (z.B. Hochwassermeldedienst).

Alle Messdaten werden EDV-gerecht aufbereitet und nach der Prüfung der Plausibilität in der zentralen Datenbank HYDAMS (**H**ydrografisches **D**aten**m**anagement **S**ystem) der Fachabteilung 19A gespeichert. Sie dienen als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen.



Die Daten werden auch an die zentrale HYDAMS-Datenbank des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weitergeleitet.

Das Referat „Hydrografie“ erstellt auch hydrologische Gutachten und monatliche Berichte.

### 2.2.2 Finanzierung der Messstellen

Grundsätzlich ist bei den gewässerkundlichen Messstellen zwischen

- ⇒ **staatlichen** und
- ⇒ **(rein) landesinternen**

Messstellen zu unterscheiden.

Während die Finanzierung der staatlichen Messstellen nach der, im Folgenden beschriebenen Kostenaufteilung erfolgt, ist der Aufwand für landesinterne Messstellen zu Gänze vom Land Steiermark zu tragen.

Die Anzahl und die technische Ausstattung der vom Bund finanzierten Messstellen wurden mittels Verordnung zum Hydrografiegesezt festgelegt. Grundsätzlich kann bemerkt werden, dass mit den vom Bund finanzierten Messstellen nicht sämtliche landesspezifischen Anforderungen (z.B. für regionale Hochwasserschutzprogramme) abgedeckt werden können.

Entsprechend dem **Hydrografiegesezt** trägt der Bund die **Errichtungs- und Anschaffungskosten** der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen (staatlichen) gewässerkundlichen Einrichtungen **zur Gänze**. Ferner deckt er zwei Drittel des Aufwandes für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen ab.

Das Land Steiermark trägt den **Aufwand für die Instandhaltung und den Betrieb** aller (staatlichen) Einrichtungen und ein Drittel des Aufwandes für die Beobachter. Zusätzlich müssen noch die **gesamten Kosten für die landesinternen Messstellen** und die diversen **periodischen Veröffentlichungen** abgedeckt werden.

Eine Beschreibung aller gewässerkundlichen Einrichtungen ist im „*Anhang 2 – Messstellennetz Hydrografie*“ enthalten.

### 2.2.3 Verfügbare Budgetmittel

Zur Erfüllung Ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben stehen dem Referat Hydrografie außer den Bundesmitteln folgende Finanzmittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung:

Ansatz	Post	Bezeichnung	VA-2004	RA-2003	RA-2002	RA-2001
6301		<b>Hydrographie</b>				
630103	420	Technische Apparate und Geräte	100.000	122.396	125.212	134.400
630103	700	Ankauf von Software und Lizenzen	-	15.050	-	-
630108	6000	Energiebezüge	6.500	7.029	6.581	6.500
630108	6300	Leistungen der Beförderungsdienste	100	8	20	-
630108	6310	Leistungen der Telekommunikation	6.500	8.942	6.261	6.300
630108	7020	Miet- und Pachtzinse	5.400	4.908	5.472	6.500
630109	4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	7.300	10.107	8.839	7.800
630109	4010	Verschiedene Verbrauchsgüter	7.300	7.189	8.722	7.500
630109	6180	Instandhaltungen der technischen Betriebsausstattung	14.500	5.244	7.822	10.400
630109	7270	Honorare und sonstige Entgelte an Einzelpersonen	1.000	-	-	1.000
630109	7275	Werkverträge für freie Dienstnehmer	34.600	34.306	38.296	29.100
630109	7280	Honorare und sonstige Entgelte an Firmen	26.400	9.550	15.789	20.700
630109	7298	Sonstige geringfügige Ausgaben	100	330	105	100
630109	7315	Sozialversicherungsbeiträge freier Dienstnehmer,	5.900	5.901	6.272	4.700
630119	7271	Beobachterentschädigungen	10.000	4.848	8.540	9.000
630119	7275	Werkverträge freier Dienstnehmer/Beobachter	114.000	97.492	103.108	104.400
630119	7315	Sozialvers.beiträge freier Dienstnehmer/Beobachter,	16.000	11.303	13.845	14.900
<b>SummeAnsatz 6301:</b>			<b>355.600</b>	<b>344.604</b>	<b>354.884</b>	<b>363.300</b>

Quelle: Fachabteilung 4B - Landesbuchhaltung

Im Rahmen dieser Prüfung wurden diejenigen Vergaben von Leistungen für „Technische Apparate und Geräte“ (Ansatz: 630103 Post: 0420) überprüft, die **zur Gänze aus Landesmitteln finanziert** wurden.

Eine Prüfung der Entschädigungen für die zahlreichen Beobachter und für die Werkverträge von freien Mitarbeitern (Ansatz: 630119 Post: 7275) war nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Entsprechend den Rechnungsabschlüssen wurden in den Jahren 2001 bis 2003 insgesamt ca. **EUR 380.000,- inkl. USt.** für die Beschaffung von technischen Geräten benötigt. Für das Rechnungsjahr 2004 sind **EUR 100.000,- inkl. USt.** veranschlagt.

Der Landesrechnungshof ersuchte die Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft mit Schreiben vom 15. Juli 2004 um die Vorlage aller Unterlagen, um die **sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige** Verwendung dieser Budgetmittel nachprüfen zu können.

Die Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft übermittelte darauf die Belege aus der **A**bschreibungs**k**redit**e**videnz (AKE), die als Basis für den vorliegenden Bericht herangezogen wurden.

### 3. PRÜFUNG DER VERGABEVERFAHREN

#### 3.1 Allgemeines

Entsprechend dem Prüfungsauftrag waren die Vergaben in den Jahren 2001 bis August 2004 zu prüfen.

Alle Vergabeverfahren beginnend vom Jänner 2001 bis zum 30. Juni 2003 waren nach den Vorschriften des StVergG – und hier insbesondere nach den Bestimmungen der Leistungsvergabe unterhalb des Schwellenwertes von EUR 200.000,- ohne USt. zu vergeben.

Ab dem 1. Juli 2003 waren die Vorschriften des BVergG – und hier insbesondere das Vergabeverfahren „Direktvergabe“ einzuhalten. Dieses Verfahren ist dann zulässig, falls der geschätzte Auftragswert ohne USt. EUR 20.000,- nicht übersteigt.

Weiters war § 4 Absatz 11 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (LGBl. Nr. 87/2001) im Hinblick auf die Beschlussfassung der Regierung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab EUR 30.000,- (seit 1. Jänner 2002) bzw. vorher ATS 250.000,- (entspricht EUR 18.168,21) jeweils ohne Mehrwertsteuer einzuhalten.

#### 3.2 Wahl des jeweiligen Vergabeverfahrens

Es wurde festgestellt, dass alle Vergaben im Verhandlungsverfahren (gemäß StVergG) bzw. durch Direktvergabe (gemäß BVergG) mit jeweils einem einzigsten Unternehmer erfolgten. Für keine Leistungsvergabe wurden mehrere verbindliche Vergleichsangebote eingeholt.

Mit Ausnahme der beiden nachfolgend angeführten Projekte wurden auch nur Einzelaufträge bis zu einem **maximalen Auftragswert von rund EUR 16.800,- inkl. USt.** vergeben.

Für die beiden Projekte „**Beschaffung Funkpegelzentrale (Hochwasserschutz)**“ (Auftragswert: **EUR 85.000,-** inkl. USt.) bzw. „**Beschaffung Fernübertragungsnetz (Grundwasserstand)**“ (Auftragswert: **EUR 37.672,-** inkl. USt.) wurden entsprechend der Geschäftsordnung der Landesregierung die notwendigen Regierungsbeschlüsse eingeholt.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Generell ist davon auszugehen, dass die Leistungsvergabe für die Lieferung von Geräten unter mehreren Gesichtspunkten erfolgt:*

- *Benötigte Gerätschaft*
- *Eignung und Kompatibilität der Gerätschaft*
- *Optimierung des Betreuungsaufwandes durch Reduktion der Gerätschaftstypen*

*Aus der Abwägung dieser Kriterien erfolgt die letztendliche Auswahl des eingesetzten Gerätetyps, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sämtliche Anbieter Messkonfigurationen mit vergleichbaren Preisen in ihrer Produktpalette haben.*

### 3.3 Beschaffung Funkpegelzentrale (Hochwasserschutz)

#### 3.3.1 Projektbeschreibung

Zur Übertragung aktueller (Hoch-)Wasserstandsdaten betreibt die Fachabteilung 19A eine Funkpegelzentrale. Diese Zentrale wurde bereits im Jahre 1970 in Betrieb genommen, im Jahre 1998 grundlegend erneuert und im Jahre 2002 auf den neuesten technischen Stand gebracht.

Ursprünglich übermittelten die Messstationen ihre Pegelstände über Funkverbindungen an diese Funkpegelzentrale, wo die Daten ausgewertet wurden. Die Zentrale wurde sukzessive ausgebaut und ab dem Jahre 2000 alle weiteren Messstationen über das öffentliche Telefonnetz mit der Funkpegelzentrale verbunden.

Aufgrund der inzwischen fehleranfällig gewordenen Funkverbindungen mussten im Jahre 2002 die 11 noch im Betrieb befindlichen Funkverbindungen erneuert werden, wobei drei Lösungsvarianten zur Wahl standen:

- (1) Austausch der alten Funkmodems durch Funkgeräte neuer Bauart
- (2) Ersatz der alten Funkmodems durch öffentliche Telefonverbindungen (GSM oder Festnetz)
- (3) Ersatz der gesamten Funkpegelzentrale

Aus den Unterlagen konnte entnommen werden, dass mit der Fa. **REPAS AEG Automation**, die im Jahre 1998 das bestehende Fernmeldenetz aufgebaut hatte, Gespräche über die Erneuerung der Funkpegelzentrale geführt wurden. Schriftliche Unterlagen über diese Verhandlungsgespräche konnten nicht vorgelegt werden.

Als Ergebnis legte die Fa. **REPAS** für die Lösungsvarianten (1) und (2) Angebote, wobei sich in Folge die Fachabteilung 19A für die Realisierung der Variante (2) entschied.

### 3.3.2 Wahl des Vergabeverfahrens

Diese Beschaffung ist als **Lieferauftrag** einzustufen. Anzuwenden waren daher zu diesem Zeitpunkt die Vorschriften des StVergG für Lieferaufträge unter dem Schwellenwert von EUR 200.000,- ohne USt..

Nach den Begründungen im Regierungssitzungsantrag (FA 19A 10 Be 19-02) sollte die Umrüstung der Funkpegelzentrale durch die Fa. **REPAS-AEG Automation GmbH, Graz** deshalb erfolgen, „*da diese Firma bereits das bestehende Fernmeldenetz aufgebaut hatte und daher über einen hohen Wissensstand über die Anforderungen des hydrografischen Dienstes verfügt*“ (wörtlich zitiert aus dem RSA).

Gemäß den StVergG (§ 56 Absatz 5 Z. 5) kann ein Auftrag direkt an ein Unternehmen erfolgen, falls nachgewiesen werden kann, dass **nur** dieses die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z.B. besondere Fähigkeiten und Erfahrungen) besitzt.

Im Zuge dieser Prüfung wurde eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme zu diesem Verfahren, datiert mit 13. Dezember 2004, nachgereicht, in der nachvollziehbar begründet wird, warum nur die Fa. **REPAS-AEG Automation GmbH** die Voraussetzungen für die Leistungserbringung erfüllte.

**Es muss jedoch festgestellt werden, dass eine schriftliche Begründung rechtzeitig vor der Durchführung des Vergabeverfahrens zu verfassen ist.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Nach Ansicht der Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft wird die Begründung im Regierungssitzungsantrag (FA 19A Be 19-02) als ausreichend betrachtet, wobei die angeführte Nachreichung einer Stellungnahme zum Vergabeverfahren die ursprüngliche Begründung weitergehend erläutert.*

**3.3.3 Prüfung der Angebote**

Die Fa. **REPAS-AEG** legte Angebote für die

- ⇒ Variante (1) „Austausch der alten Funkmodems durch Funkgeräte neuester Bauart“ (Angebot 603 97/1) bzw.
- ⇒ die Variante (2) „Ersatz der alten Funkmodems durch öffentliche Telefonverbindungen“ (Angebot 603 97/2).

Ein Angebot für die Variante (3) „Ersatz der gesamten Funkpegelzentrale“ legte sie nicht.

Aufgrund der geringeren Kosten wurde der Variante (2) der Vorzug gegeben.

Die Ermittlung des Bestangebotes durch Prüfung des Preis-/Leistungsverhältnisses der beiden Angebote konnte erst der vorhin zitierten schriftlichen Stellungnahme vom 13. Dezember 2004 entnommen werden.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass vor der Vergabeentscheidung kein Prüfbericht über das Preis-/Leistungsverhältnis der beiden abgegebenen Angebote verfasst wurde.**



**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:**

*Es ist richtig, dass vor der Vergabeentscheidung kein schriftlicher Prüfbericht über das Preis/Leistungsverhältnis verfasst wurde, die Entscheidung ist aber nach eingehender Diskussion der beiden vorliegenden Angebote sowohl hinsichtlich der Kosten als auch hinsichtlich der technischen Umsetzung und Datenkontinuität getroffen worden.*

**3.3.4 Zuschlagserteilung und Vertrag**

Nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung am 14. Oktober 2002 wurde mit Auftragschreiben vom 4. April 2003 die Fa. **REPAS-AEG Automation GmbH**, mit einer Angebotssumme von **EUR 85.000,--** inkl. USt. der Auftrag für die Variante (2) erteilt.

### 3.4 Beschaffung Fernübertragungsnetz (Grundwasserstand)

#### 3.4.1 Projektbeschreibung

Die Grundwasserstände bei den Messstellen werden im Regelfall vor Ort aufgezeichnet, in periodischen Abständen an die Zentrale weitergemeldet und dort ausgewertet.

Aufgrund von kritischen Entwicklungen bei einzelnen Grundwasserständen (z.B. die im Jahre 2001 dramatisch gesunkenen Grundwasser-Pegelstände im Leibnitzerfeld) musste das bestehende Messdatennetz mit Fernübertragungseinrichtungen erweitert werden, die eine „Online“-Übertragung der Messdaten ermöglichen, um rasche, der jeweiligen Situation angepasste fachliche Aussagen treffen zu können.

Die Fa. **ADCON TELEMETRY AG, Klosterneuburg**, wurde zur Legung eines entsprechenden Angebotes eingeladen. Ein Protokoll über etwaige Verhandlungsgespräche liegt nicht vor.

#### 3.4.2 Wahl des Vergabeverfahrens

Diese Beschaffung ist als **Lieferauftrag** einzustufen. Anzuwenden waren zu diesem Zeitpunkt wieder die Vorschriften des StVergG für Lieferaufträge unter dem Schwellenwert von EUR 200.000,- ohne USt..

Im Regierungssitzungsantrag (LBD 3a 14 La 2/1112) ist vermerkt, dass der Ausbau des bestehenden Grundwasserbeobachtungsnetzes mit Fernübertragungseinrichtungen im Leibnitzerfeld bzw. im Unteren Murtal an die Fa. **ADCON TELEMETRY** vergeben werden soll, da diese Firma, „*bereits eine Reihe von solchen Fernübertragungsnetzen errichtet hat*“. (wörtlich zitiert aus dem RSA).

Ein Hinweis auf eine entsprechende Bestimmung des StVergG, die eine „Direktvergabe“ an die Fa. **ADCON TELEMETRY AG**, ermöglicht, fehlt im zitierten Regierungssitzungsantrag.

Gemäß dem StVergG (§ 56 Absatz 5 Z. 1) kann eine Vergabe an ein Unternehmen erfolgen, falls nachgewiesen werden kann, dass der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Auftragswert wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert ohne USt. weniger als EUR 35.000,- beträgt.

Im Zuge dieser Prüfung wurde eine schriftliche Begründung zu diesem Verfahren, datiert mit 13. Dezember 2004, nachgereicht, in der u.a. das Ergebnis einer Vorkalkulation bei den fünf marktführenden Firmen dokumentiert wurde.

Diese Kalkulation ergab, dass die Beschaffung und der Betrieb der geeigneten Geräte bei der Fa. **ADCON TELEMETRY AG**, als die (mit Abstand) „beste“ Lösung zu bewerten ist und der Aufwand für ein offenes oder nicht offenes Verfahren als nicht vertretbar beurteilt werden kann.

**Es muss jedoch festgestellt werden, dass eine schriftliche Begründung über die Wahl des Vergabeverfahrens rechtzeitig vor der Durchführung des Vergabeverfahrens zu verfassen ist.**

### 3.4.3 Prüfung des Angebotes

Die Fa. **ADCON TELEMETRY AG** legte am 26. November 2001 ein Angebot.

#### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Es ist richtig, dass vor der Vergabeentscheidung kein schriftlicher Prüfbericht über das Preis/Leistungsverhältnis verfasst wurde, die Entscheidung ist aber nach eingehender Diskussion sowohl hinsichtlich der Kosten als auch hinsichtlich der technischen Umsetzung getroffen worden.*

### 3.4.4 Zuschlagserteilung und Vertrag

Nach dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung am 17. Dezember 2001 wurde mit Auftragsschreiben vom 20. Dezember 2001 der Fa. **ADCON TELEMETRY AG**, mit einer Angebotssumme von **EUR 37.672,-** inkl. USt. der Auftrag erteilt.

### 3.4.5 Ergänzende Bemerkungen

Nach der Vergabe dieses Auftrages ergingen in den Folgejahren bis Juli 2004 ohne neuerliche Angebotseinholung vergleichbare (Folge)aufträge über dieselbe Leistung (Beschaffung weiterer Messstellen derselben Type) in einer Höhe von insgesamt über **EUR 46.900,-** inkl. USt. an die Fa. **ADCON TELEMETRY AG**.

Diese (Folge)aufträge können jedoch nicht im Sinne des StVergG als „Aufträge über die gleiche Leistung“ (siehe dazu § 56 Absatz 5 Z. 3 StVergG) bzw. als Aufträge mit „zusätzlichen oder geänderten Leistungen“ (siehe § 56 Absatz 5 Z. 4 StVergG) bewertet werden, da diese die gesetzlich erlaubte

Maximalhöhe von 25 Prozent des ursprünglichen Auftrages in der Regel überstiegen.

Die Vergabeverfahren sind daher, wie beim Hauptauftrag grundsätzlich als (eigenständige) Verfahren gemäß § 56 Absatz 5 Z. 1 des StVergG zu bewerten.

Die vorhin angeführten schriftlichen Begründungen über die Auswahl der Fa. **ADCON TELEMETRY AG** beim Projekt „Fernübertragungsnetz (Grundwasserstand)“ können auch für die obigen Projekterweiterungen herangezogen werden.

**Es muss jedoch festgestellt werden, dass eine schriftliche Begründung über die Wahl des Vergabeverfahrens rechtzeitig vor der Durchführung des Vergabeverfahrens zu verfassen ist.**

### **3.5 Sonstige Beschaffungen**

#### **3.5.1 Allgemeine Bemerkungen**

Gemäß den Rechnungsabschlüssen der Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung wurden in den Jahren 2001 bis August 2004 nach Abzug der beiden bisher beschriebenen Vergaben insgesamt noch ca. **EUR 210.000,- inkl. USt.** für die Beschaffung von technischen Geräten (Ansatz/Post 1/630103-0420) verbraucht.

**Die höchste Vergabesumme bei einem Einzelverfahren betrug rund EUR 16.800,- inkl. USt.**

Grundsätzlich waren alle vergebenen Leistungen als Liefer- bzw. Dienstleistungsaufträge einzustufen. Aufgrund der relativ niedrigen Vergabesummen konnten die Vorschriften des StVergG für Liefer- bzw. Dienst-

leistungsaufträge unter dem Schwellenwert von ATS 500.000,- bzw. EUR 35.000,- (ab 1. Jänner 2002) jeweils ohne USt. angewendet werden.

Nach diesen Vorschriften ist es möglich, die Leistung in einem **Verhandlungsverfahren** gemäß § 56 Absatz 5 Z. 5 StVergG mit einem einzigem Unternehmer durchzuführen, falls für die Leistung nur ein Unternehmen in Betracht kommt, weil nur dieses die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z.B. besondere Erfahrungen bzw. technische Einrichtungen etc.) besitzt.

Ein Verhandlungsverfahren wäre auch gemäß § 56 Absatz 5 Z. 1 StVergG zulässig, falls der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Auftragswert wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert ohne USt. weniger als ATS 500.000,- bzw. EUR 35.000,- (ab 1. Jänner 2002) beträgt.

Für Ausschreibungen ab dem 1. Juli 2003 ist das BVergG anzuwenden. Liefer- und Dienstleistungsaufträge können im Wege einer **Direktvergabe** an ein Unternehmen vergeben werden, falls der geschätzte Auftragswert EUR 20.000,- ohne Ust. nicht übersteigt, wobei die maßgeblichen Gründe für die Wahl dieses Verfahrens schriftlich festzuhalten sind.

Aus Sicht der Einzelvergaben entsprachen daher alle Vergaben grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

**Es muss jedoch festgestellt werden, dass bei allen obigen Verfahren, die den Vergaberichtlinien des StVergG unterlagen, eine nachvollziehbare Dokumentation darüber fehlt, dass die Anwendung der beschriebenen Vergabeverfahren zu Recht erfolgte.**

**Bei allen obigen Verfahren, die den Vergaberichtlinien des BVergG unterlagen, fehlt eine schriftliche Dokumentation über die maßgeblichen Gründe für die Wahl des „Direktvergabe“-Verfahrens.**

### **3.5.2 Wahl des Vergabeverfahrens**

Die Vergabe der Aufträge erfolgte in allen geprüften Fällen im **Verhandlungsverfahren** bzw. im Wege einer **Direktvergabe**.

Nach den vorgelegten Unterlagen wurde in allen Fällen die nach Ansicht des Fachbereiches Hydrografie am besten geeignete Fachfirma um ein Angebot ersucht, das in Folge akzeptiert wurde.

### **3.5.3 Prüfung der Angebote**

Es ist festzustellen, dass

- ⇒ in keinem der geprüften Fälle ein Protokoll über etwaige Verhandlungsgespräche vorgelegt werden konnte,
- ⇒ in keinem der geprüften Fälle eine (eventuell durchgeführte) Prüfung der Preisangemessenheit zeitgerecht dokumentiert wurde.

Die Bestellung der Lieferungen erfolgte in allen Fällen zu den angebotenen Preisen.

#### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:***

*Es ist richtig, dass über Verhandlungsgespräche keine Protokolle angefertigt worden sind. Es wurde jedoch höchstes Augenmerk darauf gelegt, dass die mündlich ausverhandelten Konditionen in den Endpreisen der Lieferung berücksichtigt worden sind.*

*Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgt aus dem Wissensstand über die Preise von vergleichbaren Messkonfigurationen der weiteren Anbieter,*

*von welchen jeweils Gesamtkataloge mit Preisangaben vorliegen, jedoch auch immer unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Punkte:*

- *Benötigte Gerätschaft*
- *Eignung und Kompatibilität der Gerätschaft*
- *Optimierung des Betreuungsaufwandes durch Reduktion der Gerätschaftstypen*

#### **3.5.4 Zuschlagserteilung und Vertrag**

Ein Vergabevermerk bzw. ein Zuschlagsschreiben wurden nicht verfasst. Ein Auftragsschreiben bzw. eine schriftliche Bestellung liegt in den meisten Fällen vor.



## **4. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN - VERGABEN**

### **4.1 Gestaltung der Ausschreibungen**

Im Rahmen der **Prüfung der Einhaltung des StVergG bzw. des BVergG bei den Vergaben im Sachbereich Hydrografie der Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft** ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen:

#### **⇒ Wahl des Vergabeverfahrens**

Die **Wahl des Vergabeverfahrens** entsprach grundsätzlich dem StVergG (bis zum 30. Juni 2003) bzw. dem BVergG (ab 1. Juli 2003).

Beide Gesetze sehen speziell im Bereich der Lieferung von technischen Einrichtungen und Geräten Erleichterungen für den Beschaffungsvorgang vor.

Anzumerken ist, dass keine Vergleichsangebote eingeholt wurden, da nach Ansicht der ausschreibenden Stelle bereits das jeweils bestgeeignete bzw. das einzig geeignete Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen wurde. Eine etwaige Prüfung und Dokumentation der Preisangemessenheit unterblieb.

#### **⇒ Gestaltung der Ausschreibungen**

Eine Beschreibung der ausgeschriebenen Leistungen liegt nicht vor. Im Regelfalle wurde der jeweilige Auftragnehmer telefonisch um eine Angebotslegung gebeten, die als Grundlage für die Bestellungen herangezogen wurde.

Die für die Durchführung der Verfahren verpflichtend vorgeschriebenen schriftlichen Begründungen wurden nicht verfasst

**Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass bei keinem Vergabeverfahren zeitgerecht eine nachvollziehbare Dokumentation verfasst wurde, ob das jeweils angewandte Vergabeverfahren zu Recht erfolgte.**

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Unter Hinweis auf die zuvor getätigten Ausführungen wird hier angemerkt, dass Vergleichsangebote in Form von Jahresangeboten der einzelnen Anbieter vorgelegen sind und daher Vergleiche immer möglich waren.*

*Auf Basis der Jahresangebote erfolgte sodann die telefonische Aufforderung zur Legung eines Detailangebotes, welches in weiterer Folge die Grundlage für die Bestellung darstellte.*

#### **4.2 Verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern**

Die Anzahl der Messstellen bzw. die Art und Qualität der Messungen werden für alle Bundesländer durch das Hydrografiegesez geregelt. Damit werden auch wesentliche Qualitäts- und Funktionsanforderungen der notwendigen technischen Einrichtungen festgelegt.

Der voraussichtliche jährliche (Neu)bedarf an technischen Geräten und EDV-Systemen des Fachbereiches Hydrografie in der Steirischen Landesverwaltung wird mittels zweier Arbeitsprogramme (getrennt nach Bund und Land) samt den dazu notwendigen Budgetmitteln geplant. Vergleichbare Jahresarbeitsprogramme werden auch von den anderen Landesverwaltungen erstellt.

**Es wird daher empfohlen, die Auswahl und Beschaffung der technischen Einrichtungen und der EDV-Systeme gemeinsam mit anderen Bundesländern durchzuführen.**

Aus diesem **gemeinsamen „Produktkatalog“** könnten in Folge alle beteiligten Landesdienststellen die gewünschten technischen Messgeräte und die mit dem Betrieb dieser Geräte verbundenen Dienstleistungen abrufen.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Wie aus den Protokollen der internen Dienstbesprechungen des Hydrografischen Zentralbüros ersichtlich ist, erfolgt eine Zusammenarbeit im Wege des Erfahrungsaustausches mit den Hydrografischen Diensten der anderen Bundesländer. Eine zentrale Beschaffung von Gerätschaften wurde jedoch in den letzten Jahren nicht ins Auge gefasst, da diese als zu umständlich und mit größeren Zeitverzögerungen angesehen wurde.*

*In gleicher Weise ist die Kooperation auch im Rahmen der eingesetzten Software-Produkte gegeben, wobei seitens der Hydrografischen Dienste die einzelnen Anbieter aufgefordert wurden, entsprechende Kompatibilität von Software-Produkten herzustellen bzw. entsprechende Datenaustauschformate zu generieren.*

*Die Anregung zur Erstellung eines gemeinsamen Produktkataloges wird positiv aufgenommen und im Rahmen der nächsten internen Dienstbesprechung beim Hydrografischen Zentralbüro seitens des Vertreters der Fachabteilung 19A vorgebracht werden.*

#### **4.3 Beauftragung der BBG**

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Beauftragung der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) zu prüfen.

Anmerkung:

Die BBG wurde im Juni 2001 als 100 %ige Tochter des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) gegründet.

Das primäre Ziel der BBG ist es, durch Bündelung und Standardisierung der Beschaffungsaktivitäten für die Republik Österreich optimale Einkaufskonditionen zu erhalten und dadurch einen Beitrag zur Senkung des öffentlichen Budgets zu leisten.

Es ist auch deklariertes Ziel, für andere öffentliche Auftraggeber tätig zu sein. Sei es, dass diese aus, durch die BBG errichteten Rahmenverträgen Nutzen ziehen oder die BBG als Projektentwickler für Vergabeverfahren im besonderen Auftrag auswählen. *(wörtlich zitiert aus [www.bbg.portal.at](http://www.bbg.portal.at))*

Empfehlung:

Durch eine ökonomisch sinnvolle Volumens- und Bedarfsbündelung aller hydrografischen Dienststellen der Länder und – sofern vergaberechtlich möglich - der Beauftragung der BBG könnten folgende Vorteile erzielt werden:

- ⇒ eine wesentliche Reduzierung des Aufwandes der hydrografischen Dienststellen der Länder für die notwendigen Vergabeverfahren
- ⇒ eine rasche und effiziente Abwicklung dieser Vergabeverfahren durch die Vergabespezialisten der BBG
- ⇒ günstigere Einkaufskonditionen durch höheres Auftragsvolumen
- ⇒ eine (noch) einheitlichere Ausstattung aller hydrografischen Messstelleneinrichtungen und EDV-Systeme der Länder.

**Es wird daher zusammenfassend empfohlen, die obigen Vorschläge mit den Leitern der hydrografischen Dienststellen der anderen Bundesländer hinsichtlich ihrer rechtlichen und praktischen Durchführbarkeit zu verfolgen.**

## 5. PRÜFUNG DER EDV

### 5.1 Aufbau der EDV-Organisation

Die Leitung der EDV wird vom Referatsleiter selbst wahrgenommen. Eine begleitende Beratung des Referates Hydrografie erfolgt durch einen **EDV-Organisator** aus der zentralen EDV-Fachabteilung 1B. Dieser speziell ausgebildete EDV-Organisator ist u.a. für die Beschaffung von Standard-Hardware und –Software der Dienststelle zuständig und hat auch für die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien des Landes Steiermark zu sorgen.

Für die Betreuung der bestehenden Standardgeräte (Personalcomputer, Notebooks, Drucker etc.) und die Anforderung von Neugeräten ist eine fachlich geschulte **EDV-Kontaktperson** der Dienststelle zuständig. Die Aufgabe dieser EDV-Kontaktperson ist es, als „erste Anlaufstelle“ für die Abwicklung von Störfällen und für die Führung des EDV-Inventarverzeichnisses zu sorgen. Die Bestellung von neuen Standard EDV-Geräten selbst erfolgt durch den EDV-Organisator.

Die **Verantwortung für die fachspezifischen EDV-Projekte** wird vom Referat Hydrografie selbst wahrgenommen, das auch die Beschaffung, Inbetriebnahme und Wartung dieser Einrichtungen (wie z.B. Messgeräte, Übertragungseinrichtungen, Auswertungssoftware etc.) abwickelt.

Falls bei diesen EDV-Projekten jedoch die Datenschutzrichtlinien des Landes Steiermark betroffen sind (z.B. durch Zugriffe auf landesinterne Datenbanken von „außen“), ist die Einhaltung dieser Richtlinien unbedingt zu prüfen und im Anlassfalle das Einverständnis mit der zentralen EDV-Fachabteilung herzustellen.

**Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist zu bemängeln, dass bei jenen EDV-Projekten, bei denen die Datenschutzrichtlinien des Landes Steiermark anzuwenden sind, die notwendigen Abstimmungen mit der**

**zentralen EDV-Fachabteilung 1B nicht vom dafür verantwortlichen EDV-Organisator sondern weitgehend vom Referat Hydrografie selbst erfolgten.**

**Es wird daher empfohlen, für diese Koordinierungsaufgaben verstärkt den dafür zuständigen EDV-Organisator zu beauftragen.**

## **5.2 Software-Programme**

### **5.2.1 Standard Software:**

Für die allgemeine Verwaltung der Akten, der Finanzen und der Auftragnehmer etc. des Referates werden landesintern entwickelte Programmsysteme verwendet, wie beispielsweise:

- AKVE Aktenverwaltung
- AKE Abteilungsinterne Kreditevidenz
- LANV Landesauftragnehmerverwaltung
- BD\_AV Allgemeine Normverzeichnisse im Bereich Baudienst
- FREMDDB Zugriff auf Grundstücks- und Rechtsdatenbank

Die Verwaltung der Standard EDV-Geräte erfolgt über das zentrale, datenbankgestützte Inventarverzeichnis der EDV-Fachabteilung 1B.

### **5.2.2 Abteilungsspezifische Software**

Für die verschiedensten Messstationen sind **herstellerspezifische** Programme für das „Auslesen“ des Pufferspeichers, der Weiterverarbeitung und der Visualisierung der Messdaten im Einsatz.

#### **Verwendete Datenausleseprogramme:**

- Data Manager 97 Fa. REPAS Automation GmbH, Graz,  
nunmehr HW-Automation, Graz

**Verwendete Datenausleseprogramme (Fortsetzung):**

HYDRAS 3	Fa. Ott MESSTECHNIK GmbH, Kempten
DEMAS	Fa. SEBA Hydrometrie GmbH, Kaufbeuren
AddVantage	Fa. ADCON TELEMETRY AG, Klosterneuburg
DataWIN	Fa. Sommer GmbH, Koblach

**Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass eine verstärkte Normierung dieser herstellereinspezifischen Programme anzustreben ist, damit die Vielfalt dieser Programme reduziert werden kann. Durch eine Vereinheitlichung der Programme könnte auch der Aufwand für das laufende „Updating“ dieser Software wesentlich reduziert werden.**

Nach dem Auslesevorgang und der Plausibilisierung werden die Daten in eine zentrale ORACLE-Datenbank „exportiert“. Vom „Data Manager 97“ werden die Messdaten direkt an diese Datenbank übergeben, von den übrigen Programmen über eine Import-Schnittstelle.

Die Datenbank dient als Datenbasis für das Visualisierungsprogramm „AdVIS“ der Fa. HW-Automation (vormals Fa. REPAS) bzw. als Basis für das Internet-Informationssystem.

Die Daten der „Auslese“-programme werden zusätzlich in die dezentrale HYDAMS-Datenbank der Fachabteilung 19A „exportiert“ und von dort aus an die HYDAMS-Datenbank des Bundesministerium weitergeleitet, wo letztlich die länderübergreifenden Auswertungen erfolgen können.

Details zu diesen EDV-Systemen sind im „Anhang 3 – Datenerfassung sowie deren Übertragung“ dieses Berichtes enthalten.

### 5.3 Beschaffung und Betrieb von Standard-Geräten

Die Beschaffung von Standardgeräten wie z.B. Personalcomputer, Notebooks, Drucker, Scanner etc. sollte in Absprache mit dem zuständigen EDV-Organisator ausschließlich über die Fachabteilung 1B erfolgen.

Die Auswahl, Beschaffung, Inbetriebnahme und Wartung der abteilungs-spezifischen Geräte wie z.B. Messgeräte, Datenspeicher, Fernübertragungseinrichtungen samt Modems etc. liegen im Verantwortungsbereich der Fachabteilung 19A.

Es musste jedoch festgestellt werden, dass vereinzelt Standardgeräte, wie Personalcomputer und Notebooks von der Fachabteilung 19A in Eigenregie beschafft wurden. Als Begründung für diese Vorgehensweise wurde seitens des Fachbereiches Hydrografie vorgebracht, dass diese Beschaffungen von Standard-Geräten sinngemäß nur „*in besonders dringenden Fällen*“ erfolgten.

**Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Lieferdauer der oben angeführten Standardgeräte maximal vier Wochen beträgt und bei einer vorausschauenden Planung die Bestellung von Standardgeräten „in Eigenregie“ vermieden werden kann.**

Ergänzend wird daher auf die Vorteile der Beschaffung und des Betriebes von Standardgeräten über die zentrale EDV-Fachabteilung 1B hingewiesen.

#### Vorteile:

- „vor Ort“-Lieferung und -Installation der Geräte
- Integration der Geräte in das Landesdatennetz
- Virenschutz und automatisches Betriebssystem-Update
- „vor Ort“-Wartung der Geräte
- „Hotline“-Unterstützung



**Unter Nutzung dieser Vorteile wird empfohlen, künftig alle EDV-Standardgeräte ausnahmslos über die zentrale EDV-Fachabteilung 1B zu beschaffen.**

#### **5.4 Ausstattung mit Standard-Geräten**

##### **5.4.1 Allgemeine Bemerkungen**

Alle Standardgeräte, wie z.B. Personalcomputer, Notebooks und Drucker werden in einem landesweiten Inventarverzeichnis verwaltet, wobei für jedes Gerät u.a. der Ansprechpartner und die Adresse samt Zimmernummer gespeichert werden. Die Pflege dieser Daten obliegt der betroffenen Dienststelle. Im Störfalle werden die Daten der zuständigen Wartungsfirma gemeldet.

Aufgrund von mangelhaften Inventardaten werden die defekten Geräte öfters von der Wartungsfirma nicht aufgefunden, was u.a. zu vermeidbaren kostenpflichtigen Wartungseinsätzen führt. Durch die laufende Pflege der Inventardaten sind auch jene Geräte, die nicht mehr benötigt werden, rascher zu erkennen und deren Wartungsvertrag zwecks Kostenersparnis zu kündigen.

**Der Landesrechnungshof merkt an, dass das Inventarverzeichnis über die EDV-Standardgeräte erst im Verlaufe dieser Prüfung von der zuständigen EDV-Kontaktperson auf den aktuellen Stand gebracht wurde.**

*Hinweis: Die nachstehenden Ausführungen basieren auf einer Auswertungsliste aus dem Inventarverzeichnis vom 13. September 2004.*

*Durch etwaige Änderungen seit diesem Zeitpunkt wie z.B. eine Deinventarisierung von inzwischen ausgeschiedenen Geräten kann bei einer aktuellen Auswertung der damalige Stand nicht gänzlich rückverfolgt werden.*

#### 5.4.2 Personalcomputer und Notebooks

Die Fachabteilung 19A war zum Prüfungszeitpunkt mit **92 Stück Personalcomputern** und **21 Stück Notebooks** gut ausgestattet.

Für die 19 Mitarbeiter im Fachbereich Hydrografie stehen insgesamt **25 Personalcomputer** zur Verfügung, wobei dabei auch die zentralen Personalcomputer für die Messdatenauswertungen berücksichtigt sind. Für den Außendienst sind zusätzlich noch 4 Notebooks verfügbar.

Die Personalcomputer und Notebooks wurden überwiegend über die EDV-Fachabteilung 1B beschafft und vom damit beauftragten Unternehmen „vor Ort“ installiert und gewartet. Die Geräte werden im Regelfalle alle fünf Jahre automatisch durch neue Geräte ersetzt.

Die aktuell beschafften Notebooks sind bereits so gut ausgestattet, dass diese einen Personalcomputer vollständig ersetzen können.

**Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, künftig bei der Reinvestition von Notebooks vermehrt darauf zu achten, ob nicht der Personalcomputer des betroffenen Mitarbeiters eingespart werden kann.**

#### 5.4.3 Drucker

Die Fachabteilung 19A mit insgesamt **82 Mitarbeitern** war zum Zeitpunkt dieser Prüfung mit **62** Laser- und Farbtintenstrahldruckern ausgestattet. Davon entfallen auf den Fachbereich Hydrografie **13 Drucker**. Zusätzlich stehen der Fachabteilung 19A noch **16 „mobile“ Drucker** für den Außendienst zur Verfügung.

Die **Geräteausstattung** ist **als großzügig zu beurteilen** und übersteigt erheblich den tatsächlichen Bedarf an Druckern. Für eine bedarfsgerechte Ausstattung einer Dienststelle wäre federführend der EDV-Organisator

zuständig. Im vorliegenden Falle erfolgte anscheinend jahrelang keine ausreichend kritische Hinterfragung des angeforderten Bedarfs an Druckgeräten der Fachabteilung 19A.

Im Frühjahr 2004 hat die zentrale EDV-Fachabteilung 1B das Projekt „Druckerstrategie 2004-2008“ initiiert, welches die Ablöse dieser vielen dezentralen Drucker durch wenige, zentral positionierte Hochleistungsdrucker vorsieht.

In der Fachabteilung 19A konnte mit dieser Strategie die Geräteanzahl **um etwa 75 Prozent** auf 16 Stück **reduziert** werden, auf den Fachbereich Hydrografie entfallen nunmehr nur mehr 4 Geräte. Neue „tragbare“ Drucker werden in absehbarer Zeit nicht mehr beschafft. Mit dieser Vorgehensweise können künftig jährlich Beschaffungs- und Betriebskosten bis zu EUR 7000,- inkl. USt. eingespart werden.

Die Lieferfirma ist auch zur Vorort-Lieferung aller notwendigen Verbrauchsmaterialien verpflichtet. Damit entfällt künftig auch jeglicher Verwaltungsaufwand der Dienststelle für die Bereitstellung der Verbrauchsmaterialien.

Trotz dieser Vorteile hat es der dafür verantwortliche EDV-Organisator monatelang verabsäumt, die Bestellung der neuen (zentralen) Geräte vorzunehmen.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass seitens des dafür verantwortlichen EDV-Organisators jahrelang eine kritische Hinterfragung des Bedarfes an Druckgeräten ungenügend durchgeführt wurde und auch die Umsetzung des Projektes „Druckerstrategie 2004-2008“ nicht zeitgerecht erfolgte.**

Ergänzend wird bemerkt, dass inzwischen durch die Mithilfe der EDV-Kontaktperson eine optimale Einsatzplanung für die neuen Geräte erfolgte.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN - EDV

### 6.1 EDV-Organisation

- ⇒ die **Koordinierungsaufgaben des EDV-Organisators** wurden zu wenig in Anspruch genommen
- ⇒ der zuständige EDV-Organisator hat **jahrelang** den Bedarf an Druckgeräten **nicht kritisch hinterfragt**
- ⇒ **die zeitgerechte Umsetzung** des Projektes „Druckerstrategie 2004-2008“ **unterblieb**

### 6.2 EDV-Geräte

- ⇒ die **Beschaffung von Standard EDV-Geräten** erfolgte in Einzelfällen nicht über die zentrale EDV-Fachabteilung
- ⇒ die **Aktualisierung des EDV-Inventarverzeichnisses** ist erst nach Kenntnis der Prüfung des Landesrechnungshofes erfolgt
- ⇒ bei der **Reinvestition von Notebooks** sollte künftig darauf geachtet werden, ob nicht der Personalcomputer des betroffenen Mitarbeiters eingespart werden kann

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner:***

*In der Beilage wird die Stellungnahme der Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zum Landesrechnungshofbericht vom 22. Dezember 2004 in Vorlage gebracht und in diesem Zusammenhang betont, dass diese meine Zustimmung findet.*

Diese Stellungnahme ist jeweils bei den einzelnen Punkten eingearbeitet.

***Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin******Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.*

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 13. Dezember 2004 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung  
und Siedlungswasserwirtschaft

DI Johann WIEDNER

Dr. Gunther SUETTE

vom Landesrechnungshof

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

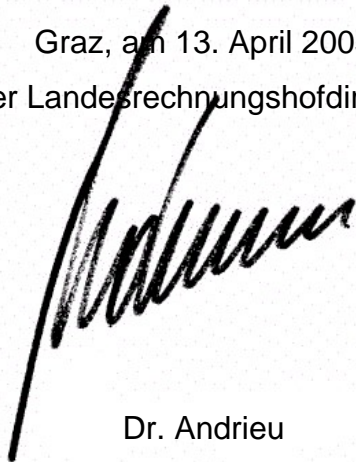
DI Manfred KLEIN

## 7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wird auf die in den Kapiteln 4 und 6 zusammengefassten wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen unverändert verwiesen.

Graz, am 13. April 2005

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light gray rectangular background.

Dr. Andrieu

## 8. Anhang 1 – Grundlagen des Vergaberechtes

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher u.a. für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche StVergG 1998 außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das BVergG 2002 als einheitliches Vergabegesetz.

Damit ist die bisherige Rechtszersplitterung im Vergaberecht (ein Bundesvergabegesetz, neun Landesvergabegesetze) zu Ende.

Nachstehend werden einzelne Begriffe bzw. Regelungen anhand des seit 1. Juli 2003 für **alle Vergaben** in Geltung stehenden BVergG erläutert, wobei auf die Bestimmungen und Abweichungen des bis einschließlich 30. Juni 2003 dem Rechtsbestand angehörenden StVergG hingewiesen wird.

### 2.1 Öffentliche Auftraggeber

Das BVergG (StVergG) regelt die Vergabe u.a. von Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen durch **öffentliche Auftraggeber**.

Gemäß § 7 Abs.1 Z. 1 BVergG (§ 12 Abs.1 Z. 1 StVergG) ist das **Land Steiermark öffentlicher Auftraggeber**.

### 2.2 Auftragsarten

**Lieferaufträge** sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

**Dienstleistungsaufträge** sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV sind.



## 2.3 Arten des Vergabeverfahrens

### **Bisher schon – somit auch nach dem StVergG – vorgesehen:**

- ⇒ **Offenes Verfahren** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
  
- ⇒ **Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren in dem zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnehmeranträgen aufgefordert wurde und sodann ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

#### **Hinweis:**

Das BVergG sieht nunmehr vor, dass die Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen können.

- ⇒ **Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.
  
- ⇒ **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, bei dem, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

⇒ **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** ist ein Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmern zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

**Neu – somit erst gemäß dem BVergG – sind u.a. vorgesehen:**

⇒ **die Direktvergabe**

Vergabeverfahren, in dem eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen wird

⇒ **die Rahmenvereinbarung**

Vergabeverfahren, in dem eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer in einem ein- oder zweistufigen Verfahren bezogen wird, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurde.

## 2.4 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Wahl des Vergabeverfahrens **bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** richtet sich u.a. nach dem **Auftragswert (geschätzter Auftragswert ohne USt.)**.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

**Zulässigkeit des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:**

Geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 60.000 Euro, sofern der Auftraggeber genügend geeignete Bewerber kennt, sodass ein freier und lauterer Wettbewerb sichergestellt wird.

Nach dem StVergG konnten Liefer- und Dienstleistungsaufträge dann in dieser Verfahrensart vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. weniger als 150.000 Euro (vor dem Euro 2 Mio.ATS) betrug.

**Zulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung:**

- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 60.000 Euro
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 40.000 Euro.

Nach dem StVergG war dieses Verfahren u.a. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen dann zulässig, wenn für die Leistung nur ein Unternehmer in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z.B. besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere technische Einrichtungen, Schutzrechte) besitzt.

**Zulässigkeit der Direktvergabe:**

- bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 30.000 Euro
- bei allen übrigen Leistungen (u.a. Liefer- und Dienstleistungsaufträge) geschätzter Auftragswert ohne USt. unter 20.000 Euro.

Im StVergG war dieses Verfahren nicht vorgesehen.

**2.5 Anwendungsbereich**

Das BVergG unterscheidet – wie bereits im StVergG vorgezeichnet – zwischen Vergaben

⇒ im Oberschwellenbereich

⇒ im Unterschwellenbereich

Als Oberschwellenbereich gilt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert ohne USt. von mindestens 200.000,-- Euro (= 2.752,060,-- Mio. ATS).

Aufträge im Oberschwellenbereich sind EU-weit auszuschreiben.

## 9. Anhang 2 – Messstellennetz Hydrografie

(Quelle: <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/DE>)

### 2.1 Niederschlag (und Lufttemperatur)

Der Sachbereich Niederschlag und Lufttemperatur betreut derzeit **186 Niederschlagsstationen**. Davon werden 136 Stationen von lokalen Beobachtern betreut. Insgesamt wurden bereits 87 Stationen mit digitalen Datensammlern und 71 Stationen mit Fernübertragungseinrichtungen ausgestattet.

Zusätzlich sind 119 Niederschlagsstationen auch mit einer Lufttemperaturaufzeichnung kombiniert.

### 2.1 Oberflächenwasser

Der Sachbereich Oberflächenwasser betreut derzeit **157 Pegel** zur Wasserstandsaufzeichnung. Es wird unterschieden zwischen sogenannten Bundesstationen, die laut Hydrographiegesetz verordnet sind und deren Daten im Hydrographischen Jahrbuch veröffentlicht werden, und den Landesstationen, die aus Landesmitteln finanziert werden. Die Daten der Landesstationen werden nur intern ausgewertet.

Momentan bestehen **99 Bundesstationen** (4 mit Lattenpegel, 18 mit Schreibstreifen, 77 mit Datensammler), wovon 31 Stationen fernübertragbare bzw. fernabfragbare Daten liefern.

Zur Zeit werden **58 Landesstationen** betreut (12 mit Schreibstreifen und 46 mit Datensammler), 2 davon sind fernabfragbar.

## 2.1 Grundwasser

Es umfasst praktisch alle wichtigen Grundwasserfelder der Steiermark mit derzeit:

**626 Grundwasserbeobachtungsstellen** (davon 575 mit wöchentlichen Messungen durch Beobachter und 51 durch automatische Registrierung überwacht) bestehend aus

- **171 Bohrlöchern** (davon 48 Temperaturprofilmessstellen mit zwei Messungen pro Monat)
- **418 Brunnen** (davon 17 Temperaturprofilmessstellen mit zwei Messungen pro Monat); 51 kontinuierlich messende Registriergeräte (monatlicher Streifenwechsel)
- **37 Quellmessstationen** (29 durch Beobachter betreut und 8 durch automatische Registrierung überwacht)

### 10. Anhang 3 – Datenerfassung und – Übertragung

Quelle: Hydrografie

